

Bericht der Petitionskommission an den Landrat

betreffend Petition "Gewährleistung, dass das kantonale Netz der Velorouten durchgängig geöffnet und für den Veloverkehr befahrbar bleibt"

2020/371

vom 6. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 gelangten knapp 50 Petentinnen und Petenten an die Petitionskommission des Landrats und verlangten, die gebotenen Massnahmen und allenfalls auch die rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung, dass das kantonale Netz der Velorouten durchgängig geöffnet und für den Veloverkehr befahrbar bleibe, zu schaffen.

Oft würden Velorouten zweckentfremdet und für den Veloverkehr gesperrt, beispielsweise bei Arbeiten an Strassen, am Schienen- oder Leitungsnetz. Velorouten würden teilweise benutzt, um den motorisierten Verkehr umzuleiten oder um Material und Maschinen zu lagern. Diesen Zustand erachten die Petentinnen und Petenten als unbefriedigend.

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Petition wurde an der Kommissionssitzung vom 15. September 2020 im Beisein des juristischen Beraters Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung Sicherheitsdirektion, beraten. Seitens der Petentinnen und Petenten leistete niemand der Einladung zu einer Anhörung Folge. Es gingen jedoch weitere Erläuterungen zur Petition per E-Mail ein. Für die sachlich zuständige Bau- und Umweltschutzdirektion äusserte sich Urs Roth, stv. Kantonsingenieur und Leiter Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur, Tiefbauamt, zu den Petitionsanliegen.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Petition war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Schriftliche Stellungnahme vom 14. August 2020 der Bau und Umweltschutzdirektion

Der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion, Regierungsrat Isaac Reber, äussert sich in seiner Stellungnahme im Wesentlichen und sinngemäss wie folgt: Nach der Zustimmung der Schweizer Stimmberechtigten zum Bundesbeschluss über die Velowege im Jahr 2018 habe der Bundesrat im Mai 2020 das Bundesgesetz über die Velowege (Velogesetz) zur Umsetzung des neuen Verfassungsartikels in die Vernehmlassung geschickt. Zur Beantwortung der Petition könne auf Artikel 8 des Gesetzesentwurfs hingewiesen werden, der wie folgt lautet:

Art. 8 Anlage und Erhaltung

¹ Die für die Velowege zuständigen Behörden sorgen dafür, dass:
a. Velowege angelegt, erhalten und signalisiert werden;

b. diese Wege frei und sicher mit dem Velo befahren werden können;

c. die öffentliche Benutzung rechtlich gesichert ist.

² Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen die Behörden auf die Velowege Rücksicht.

Als wichtiges Element der Erhaltung von Velowegen bezeichnet der erläuternde Bericht zum Entwurf des Velogesetzes die Gewährleistung der freien und möglichst gefahrlosen Befahrbarkeit der Velowege. Die Überwachung des Vollzugs dieser Aufgaben sei Sache der Kantone.

Auch das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 430) behandelt die kantonalen Radrouten. Gemäss § 20 dieses Gesetzes beschliesst der Landrat nach Anhören der Gemeinden ein zusammenhängendes Netz regionaler Radrouten. Neu anzulegende Radrouten werden demnach vom Kanton erstellt, nach der Fertigstellung sind sie jedoch Bestandteil des Gemeindestrassennetzes.

Es bestehen also ausführliche und nach Ansicht des Vorstehers der Bau- und Umweltschutzdirektion ausreichende rechtliche Grundlagen, welche die Anliegen der Petition abdecken. Weitere gesetzliche Grundlagen seien nicht erforderlich. Die Gemeinden würden im Übrigen von der Bau- und Umweltschutzdirektion immer wieder darauf hingewiesen, dass Sperrungen auf kantonalen Radrouten mit dem Kanton abgesprochen und allfällige Umleitungen festgelegt werden müssen. Aufgrund der vorliegenden Petition werde die BUD die Gemeinden mit einem weiteren Rundschreiben auf die Petitionsanliegen und die gesetzlichen Grundlagen aufmerksam machen. Auch werde man seitens Kanton in das Begleitschreiben für Baugesuche einen Passus integrieren, dass im Falle von durch Bauvorhaben betroffenen Radrouten die jeweilige Gemeinde und der Kanton informiert werden müssen.

Baustellen und teilweise Sperrungen oder Behinderungen auf Radrouten seien unumgänglich, es werde aber stets eine möglichst geringe Einschränkung angestrebt und im Falle von nötigen Sperrungen eine taugliche und benutzergerechte Umleitung eingerichtet.

2.3.2 *Ergänzende Ausführungen der Petentinnen und Petenten, E-Mail vom 8. September 2020*

Die Petentinnen und Petenten stellten fest, dass bei Sperrungen der Radrouten der Veloverkehr in der Regel auf Autostrassen umgeleitet werde, was zur Überforderung vieler Automobilistinnen und Automobilisten führen könne. Für Velofahrerinnen und Velofahrer entstünden dadurch oftmals gefährliche Situationen. Automobilistinnen und Automobilisten würden sich durch die Zunahme des Veloverkehrs auf «ihren» Strassen gar provoziert fühlen und Velofahrende abdrängen. Velorouten müssten daher konsequent befahrbar bleiben. Diese Routen dürften nicht monatelang gesperrt werden oder aus Bequemlichkeit als Abstellflächen bei Bautätigkeiten genutzt werden. Auch sei ein Abstellen von Signalisationen für den Autoverkehr auf den Velowegen zu vermeiden. Bei einer Interessenabwägung sollte dem Veloverkehr immer Priorität eingeräumt werden.

2.3.3 *Anhörung einer Vertretung der BUD*

Urs Roth, stv. Kantonsingenieur und Leiter Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur im Tiefbauamt, erklärte, die von den Petentinnen und Petenten monierten Behinderungen auf den Velorouten seien tatsächlich unschön und verständlicherweise würden auch immer wieder entsprechende Reklamationen eingehen. Die Rechtslage sei jedoch klar: Die zuständigen Behörden haben dafür zu sorgen, dass Velowege sicher und frei befahrbar sind und dass, falls nötig, Umleitungen gewährleistet und entsprechend signalisiert werden. Mit dem kantonalen Strassengesetz und dem in absehbarer Zeit in Kraft tretenden Bundesgesetz über die Velowege liegen die entsprechenden rechtlichen Grundlagen vor, diese decken die Petitionsanliegen ab. Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme vom 14. August 2020 der BUD ausgeführt, werden die Gemeinden vom Kanton regelmässig an ihre diesbezüglichen Pflichten erinnert, sowohl durch Rundschreiben als auch durch Informationen an den Gemeindefestagen des VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden), die alle vier Jahre stattfinden.

2.4. Würdigung durch die Petitionskommission

Die Mitglieder der Petitionskommission stellten fest, dass sowohl die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Gewährleistung, dass das kantonale Netz der Velorouten durchgängig geöffnet und für den Veloverkehr befahrbar bleibt, als auch die entsprechende Sensibilität der Behörden gegenüber den Petitionsanliegen vorhanden sind. Trotzdem sind Umleitungen und gewisse Behinderungen auf Velorouten zuweilen unumgänglich. Hier sei neben einer möglichst optimalen Lösung für alle Verkehrsteilnehmenden auch gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis gefragt. Sollten Velofahrerinnen und Velofahrer trotz aller Bemühungen einmal eine unsachgemässe Signalisation oder gefährliche Verkehrssituation feststellen, mache eine umgehende Meldung an die jeweils zuständige Gemeinde auf jeden Fall Sinn, damit der Mangel behoben werden könne.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Mitglieder der Petitionskommission beantragen dem Landrat mit 7:0 Stimmen, von der vorliegenden Petition «Gewährleistung, dass das kantonale Netz der Velorouten durchgängig geöffnet und für den Veloverkehr befahrbar bleibt» Kenntnis zu nehmen.

06.10.2020 / ama

Petitionskommission

Jacqueline Bader Rüedi

Beilage

– Petitionstext

Dr. Heinz Lüscher
Stettbrunnenweg 50
4132 Muttenz

An die
Petitionskommission des Landrates

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
landeskanzlei@bl.ch

Petition betr. die

Gewährleistung, dass das kantonale Netz der Velorouten durchgängig geöffnet und für den Veloverkehr befahrbar bleibt.

Die Unterzeichnenden ersuchen Sie höflich, die gebotenen Massnahmen, allenfalls auch die rechtlichen Grundlagen im Hinblick darauf zu erarbeiten, um zu

- gewährleisten, dass das kantonale Netz der Velorouten durchgängig geöffnet und für den Veloverkehr befahrbar bleibt.

Begründung

Der Kanton Basel Landschaft erfreut sich einer zunehmenden Zahl von Velorouten, die den 2 Rad - vom motorisierten Verkehr trennen.

Heute werden diese Velorouten oft zweckentfremdet und für den Veloverkehr gesperrt. Sei es, um für Arbeiten an Strassen den motorisierten Verkehr auf Velorouten umzuleiten, bei Arbeiten am Schienen - oder Leitungsnetz, auf Velorouten Material und Maschinen zu lagern, oder um bei privaten Bauvorhaben auf Velorouten Material, Maschinen und Container abzustellen oder aus Bequemlichkeit an Wochenenden dort zu belassen.

Der Effekt ist unbefriedigend. An Werktagen werden viele Velos auf vielbefahrene Strassen- und an Wochenenden oft sehr viele 2 Räder auf oft weniger befahrene Strassen geleitet.

Die Unterzeichnenden ersuchen höflich darum, die gebotenen Massnahmen, allenfalls auch die rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten, um so die Attraktivität des Netzes der Velorouten zu erhöhen.

Muttenz, den 23.6.2020